



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Markt Dinkelscherben  
Herr Erster Bürgermeister Edgar Kalb  
Augsburger Straße 4-6  
86424 Dinkelscherben

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102 – 0  
E-Mail: info@lra-a.bayern.de  
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: GB 2-514 // 73270  
Sachbearbeiter/in: Michael Weber  
Zimmer: 260  
Tel.: (0821) 3102-2664  
Fax: (0821) 3102-1664  
E-Mail: Michael.Weber@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Datum: 23.05.2018

## **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV);**

### **Anhörung vor Anordnung einer Sicherheitschlorung aufgrund Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und gravierender hygienischer Mängel für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben**

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Kalb, sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, wurden bei der Begehung der Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben durch das Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am 06.02. und 08.02.2018 umfangreiche und teilweise gravierende (hygienische) Mängel festgestellt:

- wesentliche Bestandteile der Wasserversorgungsanlage (Hochbehälter, Brunnen, Aufbereitungsanlagen) entsprechen nicht den a.a.R.d.T.
- aufgrund einer fehlenden Gefährdungsanalyse und Risikobewertung sind evtl. weiter vorhandene Risiken nicht einschätzbar, die Besorgnis einer Gefährdung der Gesundheit der Wasserabnehmer ist damit nicht hinreichend auszuschließen.
- unklare Anzahl von Toteleitungen, nach Angaben der Gemeinde im dreistelligen Bereich
- fehlende Absicherung von Viehtränken

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben entspricht derzeit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 17 Abs. 1 TrinkwV).

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes am Landratsamt Augsburg besteht aufgrund der Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gravierenden, hygienischen Mängel Besorgnis einer Gesundheitsgefährdung (§ 37 Abs. 1 IfSG).

Aufgrund des mangelreichen Trinkwassersystems, der unbekannt Anzahl von Gefährdungen (fehlende Gefährdungsanalyse) und der bereits mikrobiologischen Verunreinigung im Versorgungsbe-  
reich Breitenbronn/Oberschöneberg halten wir es für hinreichend wahrscheinlich, dass ein erneuter

Bankverbindung  
Kreissparkasse Augsburg  
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04  
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Seite 1 von 2



Sprechzeiten  
Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr  
Do. 14:00 - 17:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Störfall (z. B. Grenzwertüberschreitung) in der Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben eintritt.

Das Landratsamt Augsburg beabsichtigt daher, aufgrund der Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der teilweise gravierenden (hygienischen) Mängel zum Schutz der Trinkwasserabnehmer eine Sicherheitschlorung für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben, d. h. Versorgungsbereiche Dinkelscherben und Oberschöneberg zu erlassen.

Außerdem haben Sie die Gelegenheit, sich **bis spätestens 29.05.2018** schriftlich zum Sachverhalt zu äußern (Art. 28 Absatz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung Ihrerseits erfolgen, werden wir die Sicherheitschlorung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen



Weber

### Hinweise:

#### Besorgnisgrundatz (§ 37 Abs. 1 IfSG, § 4 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV):

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere Krankheitserreger nicht zu besorgen ist (37 Abs. 1 IfSG).

Der Besorgnisbegriff ist durch die Rechtsprechung geklärt. Danach ist eine Gesundheitsschädigung nur dann nicht zu besorgen, wenn hierfür keine, auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht. Eine Gesundheitsschädigung muss nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Das bedeutet, dass nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts erforderlich ist, sondern, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss. Durch diesen Präventionsgedanken soll gerade auch abstrakten Gefahren vorbeugt werden. Präventive Maßnahmen sind deshalb schon in einem sehr frühen Verdachtsstadium zu ergreifen.

Die Forderung des § 37 Abs. 1 IfSG beschränkt sich nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen (die Schädigung der Krankheitserreger ist nur beispielhaft genannt), sondern bezieht alle Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind. Der Begriff „besorgen“ ist dem Wasserrecht entnommen (vgl. § 48 Wasserhaushaltsgesetz) Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung bedeutet dies, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit unwahrscheinlich sein muss.